

fügung gestellt. Vorteil dieses Vorgehens: Die verschlüsselt abgelegten Daten müssen nicht extern zwischengespeichert werden, sondern verbleiben bis zu deren Abruf im Unternehmen. Darüber hinaus sind sie auch während der Übertragung zum Empfänger geschützt. Zusätzliches Plus: Der Absender kann solche Dateien ganz einfach per E-Mail verschicken und muss keine zusätzlichen

Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Das übernimmt fideAS mail LFM für ihn. Darüber hinaus können die Daten auch über ein Portal an die Verschlüsselungslösung übertragen werden – ein Weg, über den sich auch externe Projektbeteiligte am geschützten Datenaustausch beteiligen können.

Weitere Informationen: www.apsec.de/LFM

Rezensionen

Bücher

Christoph Schnabel

Taege, Jürgen (Hrsg.): Die Welt im Netz – Tagungsband Herbstakademie 2011, Oldenburger Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht, 737 S., 49,80 €.

Die Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik ist zu einer Institution geworden und das merkt man auch dem regelmäßig bereits zur Veranstaltung erscheinenden Tagungsband an. In ihm finden sich 48 Beiträge auf über 700 Seiten (2007 waren es noch nur 300 Seiten), unter den Autoren sind neben Nachwuchswissenschaftlern auch immer mehr bereits bekannte Namen. Die gestiegene Bedeutung des Datenschutzes lässt sich am Tagungsband ebenfalls gut ablesen: Das Kapitel wuchs auf 17 Beiträge, die sich auf über 250 Seiten verteilen (und das obwohl Beiträge zur Vorratsdatenspeicherung (VDS) und zur Zulässigkeit polizeilicher Ermittlungen bei Facebook (*Rammo*, S. 279 ff.) dem zahlenmäßig schwächeren Bereich „Strafrecht“ zugeordnet wurden). Insgesamt gibt das Buch einen sehr guten Überblick über aktuelle Fragestellungen und Probleme des IT-Rechts, wobei diese Fokussierung nicht immer durchgehalten wird, finden sich doch im Abschnitt „Datenschutz“ Beiträge zur Videoüberwachung und zum Telefonmarketing. Bei dieser Fülle von Beiträgen ist Beschränkung die erste Rezensentenpflicht. Im Folgenden werden daher nur die wichtigsten Fragen einzelner Beiträge angesprochen.

Der Beitrag zur Frage, ob „Quick Freeze“ eine VDS darstellt (*Gercke*, S. 307 ff.), ist etwas dünn geraten. Nach einer Darstellung des Hintergrunds zur VDS wird die Frage, ob man mit der Einführung eines „Quick Freeze“-Verfahrens der Pflicht zur Einführung einer VDS aus der entsprechenden Richtlinie nachkommen kann, nach zwei Seiten wenig überraschend mit „Nein“ beantwortet. Ob es dafür eines eigenen Beitrags in einem Tagungsband bedurft hätte, darf bezweifelt werden. Der zweite Beitrag zur VDS, der nach deren zukünftiger Wiedereinführung fragt (*Knierim*, S. 431 ff.) ist da schon interessanter. Leider lassen beide Beiträge die Implikationen außer Betracht, die durch die Einführung von IPv6 zumindest für das Internet erfolgen werden. Bei einer rein statischen Vergabe von IP-Adressen dürfte sich das Erfordernis einer zeitlich begrenzten Speicherungspflicht für Verkehrsdaten schnell erledigt haben.

Der Beitrag zu aktuellen Tendenzen im europäischen Datenschutzrecht (*Boehm*, S. 399 ff.) ist schon deshalb interessant, weil europäischen Einflüssen auch im Datenschutzrecht eine immer größere Bedeutung zukommt. Bedauerlicherweise hat sich die Diskussion jedoch schon weiterentwickelt und die neuesten Pläne, wonach der nicht-öffentliche Bereich durch eine unmittelbar anwendbare Verordnung geregelt werden soll, sind noch nicht enthalten.

Internetsperren sind trotz der Aufhebung des ZugErschwG noch lange nicht tot, wie wiederholte Versuche von Rechteinhabern zei-

gen, diese gerichtlich zu erzwingen. Ein Überblick über die aktuelle Rechtslage (*Heymann*, S. 417 ff.) ist daher berechtigt. Allerdings ist es bedauerlich, dass zahlreiche Urteile zu Versuchen, Sperrungen zivilrechtlich zu erstreiten nicht einmal in den Fußnoten auftauchen. Im Ergebnis kann dem Beitrag, der Sperrungen für kein sinnvolles oder auch nur zulässiges Mittel hält, nur zugestimmt werden.

Dass sich gleich mehrere Beiträge (*Busche*, S. 463 ff. und *Höppner*, S. 477 ff.) mit Web-Tracking und dabei fast ausschließlich mit Google Analytics beschäftigen, kann angesichts der Aktualität des Themas nicht überraschen. Leider sind beide durch aktuelle Entwicklungen, nämlich die inzwischen von Google eingerichtete Möglichkeit eines datenschutzkonformen Betriebs, überholt. Ähnliches muss über den Beitrag zum Datenschutz in sozialen Netzwerken gesagt werden (*Meyer*, S. 529 ff.), der den im Herbst 2011 eskalierenden Streit zwischen Facebook und einigen deutschen Datenschutzbehörden, inklusive aller rechtlichen Bewertungen und technischer Erkenntnisse, noch nicht berücksichtigen konnte.

Ein erfreulich sachlich, aber dennoch pointiert verfasster Beitrag (*Paterna*, S. 545 ff.) setzt sich mit dem grundlegenden Konflikt zwischen einem veralteten BDSG und dem Internet auseinander. Natürlich darf auch ein Beitrag zum Personenbezug von IP-Adressen (*Meister*, S. 561 ff.) nicht fehlen. Zwar ist dazu schon seit Jahren alles gesagt, aber anscheinend immer noch nicht von allen. Aktuell und interessant ist hingegen der Beitrag zu verhaltensbezogener Onlinewerbung (*Ramos*, S. 493 ff.), der sich auch mit Location Based Services auseinandersetzt. Letztere finden zwar immer mehr Verbreitung, was sich in der wissenschaftlichen Aufarbeitung allerdings nicht zeigt.

Auf die vielen weiteren, zum Teil sehr lesenswerten, Beiträge kann hier aus Platzgründen nicht mehr eingegangen werden. Lediglich das jährliche Update zum Datenschutzrecht (*Moos*, S. 651 ff.) soll noch kurz erwähnt werden. Es ist, wie immer, gut geschrieben, jedoch ist ein jährlicher Überblick aufgrund der Komplexität und der Aktualität der Themen ein gewagtes Unterfangen.

Für die Zukunft sollten die Veranstalter erwägen, den Fokus wieder stärker auf Nachwuchswissenschaftler zu legen. Dass Anwälte ihre alten Schriftsätze recyceln indem sie mal mehr mal weniger rechthaberisch über einzelne Verfahren berichten, die sie gewonnen oder verloren haben, ist für Leser nur von begrenztem Erkenntniswert. Etliche Zeitschriften sind schon lange dazu übergegangen, Prozessvertreter keine „eigenen“ Urteile kommentieren zu lassen.

Trotz all dieser kleinen Verbesserungsmöglichkeiten gibt es weiterhin keinen einfacheren, günstigeren und aktuelleren Überblick über Entwicklungen im IT-Recht und insbesondere den Datenschutzrecht im IT-Recht. Wer hier zugreift kann nicht viel falsch machen.